Statuten des „Vereins für professionelle Kuschler“

**§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen ”Verein für professionelle Kuschler“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf den deutschsprachigen Raum.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

**§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Unterstützung und Beratung von professionellen Kuschlern. Dies passiert durch Information über die neusten Entwicklungen des Berufszweiges in Form eines Newsletters, sowie die Sichtbarmachung in der Gesellschaft durch einen Online Auftritt in Form einer Website. Der Verein soll allen Mitgliedern eine ethische Richtlinie bieten sowie Grundlagen für die Ausübung des Berufes vermitteln. (Unter anderem in Form eines Workshops.) Der Verein dient auch dem Zweck der Freizeitgestaltung, zum Beispiel durch die Organisation von Kuschelparties oder informellen Treffen. Er soll den Zusammenhalt zwischen den Ausübenden dieser neuen Berufsform stärken und die Akzeptanz nach außen hin vergrößern. Dazu gehört auch gute PR Arbeit.

**§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
3. Informationen aus Büchern und Internet.
4. Beratung durch erfahrene professionelle Kuschler.
5. Treffen in Form von informellen Zusammenkünften oder angeleiteten Kuschelparties.
6. Eintägiger Workshop in welchem theoretisches und praktisches Wissen vermittelt wird.
7. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
8. Mitgliedsbeiträge,
9. Gewinn aus Veranstaltungen wie zum Beispiel Kuschelparties.

**§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, unterstützende und Ehrenmitglieder. Unterstützende Mitgliedschaft: 50 Euro; aktive Mitgliedschaft 120 Euro; Ehrenmitgliedschaft: gratis.
2. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern wollen. Sie erhalten Ermäßigungen bei Veranstaltungen des Vereines sowie den regelmäßigen Newsletter.
3. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich selbst als professionelle Kuschler betätigen und volle Unterstützung vom Verein bekommen (Website und Workshop). Sie haben auch alle Vorteile der passiven Mitglieder.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Alle Mitglieder erhalten einen regelmäßigen Newsletter.

**§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die im deutschsprachigen Raum leben und über 18 Jahre alt sind, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften.
2. Über die Aufnahme von unterstützenden und aktiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

**§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit dem Ablauf des angefangenen Jahres erfolgen. Er wird durch die Nicht-Zahlung des Mitgliedsbeitrages erreicht und durch gleichzeitige schriftliche Bekanntgabe des Austritts.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als ein Monat mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Dazu gehören zum Beispiel die ethischen Richtlinien bei der Ausübung des Berufes.

**§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen (z.B. Kuschelparties).

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

1. Aktive Mitglieder haben das Recht, ihren Online-Auftritt selbst zu gestalten, im Rahmen der vorgegebenen Software. Sie haben das Recht, Blog-Beiträge zu schreiben und nach Lektorat durch den Vorstand auf der Seite zu veröffentlichen. Sie haben außerdem das Recht, mit dem Logo der Website Werbung für ihren Berufsstand zu machen.
2. Aktive Mitglieder haben die Pflicht, den Workshop in Anspruch zu nehmen, spätestens ein halbes Jahr nach Beitritt. Davon ausgenommen sind nur diejenigen, die bereits eine Ausbildung bei Samantha Hess absolviert haben. Aktive Mitglieder haben die Pflicht, sich um die legalen Aspekte der Ausübung ihres Berufes als Kuschler zu kümmern. Der Verein übernimmt hier keine Verantwortung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven und passiven Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

**§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

**§ 9: Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
3. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.
4. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
5. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann.

**§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
2. Entlastung des Vorstands;
3. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
4. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

**§ 11: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, Schriftführer sowie Kassier.
2. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
3. Der Vorstand wird vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. (Dies geht auch per online-Konferenz.)
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Den Vorsitz führt der Obmann.
7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung durch den Obmann und Rücktritt (8).
8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

**§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
2. Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von aktiven und unterstützenden Vereinsmitgliedern;
7. Ernennung der Ehrenmitglieder im Fall wo es noch keine Generalversammlung gibt;
8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

**§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns.

1. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
3. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

**§ 14: Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht besteht aus einem dazu bestimmten Organ. Dieses hat 14 Tage Zeit, das Problem zu begutachten und zu entscheiden. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

**§ 15: Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch eine einstimme Entscheidung der Organe beschlossen werden.
2. Die Organe haben auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere haben sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.